

RS Vwgh 1993/9/21 92/04/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §132 Abs3 idF 1993/023;

GewO 1973 §238 Abs3;

Rechtssatz

§ 238 Abs 3 GewO 1973 gilt nur in den Fällen, in denen das Unternehmen an Deszendenten des Konzessionsinhabers übergeht, gleichgültig ob dies durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder im Erbwege erfolgt (zur insofern wörtlich identen Formulierung des § 21g Abs 4 GewO 1859 vgl Heller-Laßzky-Nathansky-Dr Emil Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung und zu ihren Nebengesetzen, zweite, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage, herausgegeben von Wolfgang Laßzky und Gerhard Nathansky unter Mitwirkung von Robert Heller II, erster Band, Wien 1937, 666). Es wäre ein sachlich nicht rechtfertigbarer Wertungswiderspruch, wollte man annehmen, daß diese Bestimmung bei Rechtsgeschäften unter Lebenden gegenüber jedwedem Unternehmensnachfolger zum Tragen komme, bei Übergang im Erbwege aber nur gegenüber Deszendenten des Konzessionsinhabers, wobei diesem Auslegungsergebnis auch die eigentümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang keinesfalls entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040093.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at